

## **Bekanntmachung** **über das Recht auf Einsichtnahme in das** **Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen** **für die Landtagswahl am 22. September 2024**

1. Das Wahlberechtigtenverzeichnis für die Landtagswahl liegt in der Zeit vom **02. September 2024 bis 06. September 2024** beim Amt Ruhland im Einwohnermeldeamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 4, 01945 Ruhland zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag:	8:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag:	8:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	8:00 bis 11.30 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag:	8:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag:	8:00 bis 11:30 Uhr

**Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.**

2. Wer seine Angaben im Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum 06. September 2024, bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens 01.09.2024 eine Wahlbenachrichtigung**. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Ist eine wahlberechtigte Person in einem Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen und nicht im Besitz eines Wahlscheines, kann sie nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie geführt wird.

Hat eine wahlberechtigte Person keine Wahlbenachrichtigung erhalten, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss sie Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie das Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Auf Antrag werden wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben, in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift **bis spätestens am 06. September 2024** bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl wählen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
  - 5.1. eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
  - 5.2. eine nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
    - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis oder die Berichtigung des Wahlberechtigtenverzeichnis versäumt hat,
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wahlberechtigtenverzeichnis entstanden ist,
    - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden. **Bis zum 20. September 2024, 18:00 Uhr**, können Wahlscheine bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

In den Fällen nach **Pkt. 5.2. a) und c)** können Wahlscheine noch **bis zum 22. September 2024, 15:00 Uhr**, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr **bis zum 22. September 2024, 15:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich:
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt zur Briefwahl mit Datenschutzhinweisen auf der Rückseite gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679
7. Bei der Briefwahl hat die wählende Person den Wahlbrief so zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat die wählende Person oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Ruhland, 02.08.2024

  
Hermann  
Wahlleiterin

